

COVID-19-Pandemie

hier: Vorübergehende Änderung und Erleichterung des Umlaufverfahrens gem. Art. 19 Abs. 3 KiStiftO

Aufgrund der aktuellen Lage bezüglich der COVID-19-Pandemie wird in Übereinstimmung mit Art. 48 KiStiftO befristet bis zum 31. August 2020 und widerruflich die Möglichkeit der Beschlussfassung im Wege des Umlaufverfahrens gem. Art. 19 Abs. 3 KiStiftO wie folgt geändert:

- (1) Beschlüsse der Kirchenverwaltung können auf Anordnung des Kirchenverwaltungsvorstands oder der von ihm bevollmächtigten Person außerhalb einer Sitzung auch durch Erklärung der Stimmberechtigten in Schriftform sowie mittels Telefax, E-Mail, virtueller Versammlung in Form von Communicare oder Telefonkonferenz gefasst werden (sog. (Umlauf-)Verfahren). Bei einer solchen Abstimmung kann jedes der vorgenannten Kommunikationsmittel für die Stimmabgabe benutzt werden und zwar von verschiedenen Mitgliedern der Kirchenverwaltung auch unterschiedliche.*
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt innerhalb der vom Kirchenverwaltungsvorstand oder der von ihm bevollmächtigten Person bestimmten angemessenen Frist, welche sich mindestens auf fünf Tage zu belaufen hat. Wird eine Stimme nicht fristgerecht gegenüber dem Kirchenverwaltungsvorstand oder der von ihm bevollmächtigten Person abgegeben, gilt sie als nicht abgegeben.*
- (3) Beschlüsse im (Umlauf-)Verfahren werden durch die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Kirchenverwaltungsmitglieder gefasst. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, ist ein zweites Mal unter Angabe desselben Beschlussgegenstandes eine Frist entsprechend Abs. 2 zu bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt dann allein durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Kirchenverwaltungsmitglieder.*
- (4) Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist durch den Kirchenverwaltungsvorstand oder eine von ihm bevollmächtigte Person festzustellen, mit dem Wortlaut des Beschlusses unter Angabe des Tages der Feststellung des Beschlussergebnisses in eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Kirchenverwaltung unverzüglich in einer Abs. 1 entsprechenden Form bekannt zu geben. Das Abstimmungsergebnis ist, ausgenommen bei einstimmigen Beschlüssen, namentlich festzuhalten.*

Selbstverständlich bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, welche als Handreichung für die Pfarrverwaltung zusammengefasst wurden und sich im Intranet unter *Verzeichnisse – Dokumente – Datenschutz - Datenschutzkonzept* veröffentlicht finden, weiterhin unberührt.

Ansprechpartner in der Hauptabteilung VII (Bischöfliche Finanzkammer) für rechtliche Fragestellungen zu dieser Thematik ist Herr Diöz.-Rechtsdirektor Dr. Sommer (Tel. 0821/3166-7400, E-Mail: bfk.rechtswesen@bistum-augsburg.de).

Jérôme-Oliver Quella
Bischöflicher Finanzdirektor